

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

**Lärmbelastung Alt-Reinickendorf & Stegeweg**

und **Antwort** vom 1. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19763  
vom 17. Juli 2024  
über Lärmbelastung Alt-Reinickendorf & Stegeweg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist bzw. an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Wie schätzt der Senat die Lärmbelastung für die Anwohner:innen in der Straße Alt-Reinickendorf und im Stegeweg ein?

Antwort zu 1:

Der Stegeweg und die Straße Alt-Reinickendorf gehören zum Berliner Nebenstraßennetz. Im Rahmen der strategischen Lärmkarten für den Ballungsraum Berlin besteht keine gesetzliche Verpflichtung das Nebenstraßennetz zu kartieren. Grundlage hierfür ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 47 a-f und der Ausführungsverordnung zur 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung. Daher liegen dem Senat keine Angaben zur Lärmbelastung der genannten Straßen vor.

Frage 2:

Welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und für mehr Lärmschutz führt der Senat und die Bezirksämter in der Straße Alt-Reinickendorf und im Stegweg durch?

Antwort zu 2:

Die Straße Alt-Reinickendorf und der Stegweg sind Teil des Nebenstraßennetzes. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen liegen für diese Straßenkategorie in der Zuständigkeit des jeweiligen Bezirkes. Insofern führt der Senat keine Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und für mehr Lärmschutz durch und plant solche auch nicht.

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt: „Beide Straßen sind Bestandteil einer Tempo-30-Zone. In der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr besteht ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, mit dem Zusatz „Anlieger frei“.“

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und für mehr Lärmschutz sind in den betreffenden Straßen geplant und wann werden diese durchgeführt?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:  
„Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen diesbezüglich geplant.“

Frage 4:

Falls keine Maßnahmen durchgeführt werden oder geplant sind: Wie ist der Senat zu dieser Entscheidung gekommen?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu der Frage 2.

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:  
„Dem Bezirksamt Reinickendorf ist keine Beschwerdelage bekannt.“

Frage 5:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der Senat Maßnahmen für mehr Lärmschutz ergreift?

Antwort zu 5:

Zunächst müssen an den Stellen Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden, an denen die Lärmbelastung die gesundheitsrelevante Schwelle überschreitet. Dazu werden Lärmaktionspläne aufgestellt, die zahlreiche Maßnahmen an Straßen des übergeordneten Hauptstraßennetzes enthalten. Die Maßnahmen zu mehr Lärmschutz des Landes Berlin sind unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/laerm/laermminderungsplanung-berlin/> sowie <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/laerm/laermschutz-in-der-bauleitplanung/> veröffentlicht.

Berlin, den 01.08.2024

In Vertretung

Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt